

Informationen zum Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen

nach § 25 Abs.1 VZKG

Gesetzliche Grundlage

Die EU-RL 2014/92 wurde in Österreich im Rahmen des Verbraucherzahlungskontogesetzes (VZKG) umgesetzt. Darin ist festgehalten: Jede natürliche Person, die sich in der EU aufhält, hat Anspruch auf ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen. Voraussetzung ist, dass die Person rechtmäßig und/oder geduldet in der EU ist. Zielgruppe dieses Produkts sind vornehmlich besonders schutzbedürftige Verbraucher wie Personen ohne festen Wohnsitz oder Asylwerber.

Wie kommt man zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen

Der Antrag ist persönlich und schriftlich in einer Geschäftsstelle der Bankhaus Schelhammer & Schatterra AG zu stellen. Verbraucher sind nicht verpflichtet, zusätzliche Dienstleistungen zu erwerben, um ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen eröffnen zu können.

Entscheidungsfrist und Berufungsmöglichkeiten

Die Bankhaus Schelhammer & Schatterra AG trifft innerhalb von 10 Arbeitstagen eine Entscheidung. Eine Ablehnung erfolgt immer schriftlich und wird begründet. In diesem Fall kann der Antragsteller/die Antragstellerin bei der Finanzmarktaufsicht Beschwerde einlegen. Oder sich mit der außergerichtlichen Schlichtungsstelle FIN-NET in Verbindung setzen. Die Kontaktdaten dieser Stellen werden im Ablehnungsschreiben angeführt.

Gründe für eine negative Entscheidung

- Der Verbraucher ist bereits Inhaber eines Zahlungskontos bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut und kann die in § 25 Abs.1 VZKG genannten Dienste nutzen, es sei denn der Verbraucher erklärt, dass er von der Kündigung dieses Kontos benachrichtigt wurde
- Gegen den Verbraucher wurde wegen einer strafbaren vorsätzlichen Handlung zum Nachteil des Kreditinstitutes oder eines seiner Mitarbeiter Anklage erhoben oder der Verbraucher wegen einer solchen Tat verurteilt worden ist und die Verurteilung noch nicht getilgt ist
- Ablehnung aufgrund der Geldwäschebestimmungen

Preise und Leistungen, die inkludiert sind

- Bareinzahlung / Barauszahlung an der Kassa
- Gutschrift auf das Zahlungskonto
- Überweisung vom Zahlungskonto
- Zugang zum ONLINE-Banking
- Bankkarte zur Bargeldbehebung bzw. zum bargeldlosen Bezahlen

Der Preis für das Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen beträgt 80,- Euro pro Jahr. Für besonders schutzwürdige Personengruppen kann das Sozialministerium einen Preis von 40,- Euro jährlich festlegen. Der Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen ist nicht an den verpflichtenden Erwerb zusätzlicher Dienste gebunden.

Ausgeschlossen sind

- Ein Überziehungsrahmen bzw. Kontolimit
- Bankkarte mit zusätzlichen Limits oder Funktionen und Kreditkarten
- Nutzung eines zweiten Zahlungskontos
- Zahlungen in fremder Währung (außerhalb EWR)
- Abschluss von Online Sparkonten
- Nutzung eines Briefschließfaches

Kündigungsgründe

- Der Verbraucher hat das Zahlungskonto absichtlich für unrechtmäßige Zwecke genutzt
- Über das Zahlungskonto wurden in mehr als 24 aufeinanderfolgenden Monate keine Zahlungsvorgänge abgewickelt
- Der Verbraucher hat unrichtige Angaben gemacht, um das Zahlungskonto mit grundlegender Funktion eröffnen zu können, wobei ihm dieses Recht bei Vorlage der richtigen Angaben verwehrt worden wäre
- Der Verbraucher hat keinen rechtmäßigen Aufenthalt in der EU mehr
- Der Verbraucher hat in Folge bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut ein zweites Zahlungskonto eröffnet, das ihm die Nutzung der ein zweites Zahlungskonto in Österreich eröffnet, das ihm die Nutzung der in § 25 Abs. 1 VZKG genannten Dienste ermöglicht
- Gegen den Verbraucher wird wegen einer strafbaren, vorsätzlichen Handlung zum Nachteil des Kreditinstituts oder eines seiner Mitarbeiter Anklage erhoben
- Der Inhaber hat das Zahlungskonto wiederholt für Zwecke der unternehmerische Tätigkeit genutzt
- Der Verbraucher hat eine Änderung des Rahmenvertrages abgelehnt, die das Kreditinstitut allen Inhabern der bei ihm geführten Zahlungskonten mit grundlegender Funktion wirksam angeboten hat

Bei einer Kündigung teilt die Bankhaus Schelhammer & Schatterra AG dem Zahlungskontoinhaber zwei Monate im Vorhinein die Gründe schriftlich und unentgeltlich mit. In diesem Fall kann der Inhaber/die Inhaberin bei der Finanzmarktaufsicht Beschwerde einlegen oder sich mit der außergerichtlichen Schlichtungsstelle FIN-NET in Verbindung setzen. Die Kontaktdaten dieser Stellen werden im Kündigungsschreiben angeführt.

Bei nicht rechtmäßiger Verwendung und unrichtiger Angaben wird die Kündigung sofort wirksam.

Wer ist als besonders schutzwürdige Person anzusehen?

Gruppe	Nachweis
Bezieher einer bedarfsorientierten Mindestsicherung	Bescheid/amtliche Bestätigung über Zuerkennung
Bezieher einer Pension mit Anspruch auf Ausgleichszulage gem. § 292 ASVG	Bescheid/amtliche Bestätigung über Zuerkennung
Bezieher einer Pension, deren Höhe maximal dem Ausgleichszulagenrichtsatz (§ 293 ASVG) entspricht	Bescheid/amtliche Bestätigung über Zuerkennung
Bezieher von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz gem. § 293 ASVG	Bescheid/amtliche Bestätigung über Zuerkennung
Personen mit Schuldenregulierungsverfahren bis zum Ende der im Sanierungs- oder Zahlungsplan vorgesehenen Zahlungsfrist oder bis zu Beendigung des Abschöpfungsverfahrens	Gerichtsedikt
Bezieher von Studienbeihilfe (Studienförderungsgesetz 1992)	Bescheid über Zuerkennung
Lehrlinge (§ 1 Berufsausbildungsgesetz) mit einer den Ausgleichszulagensatz nicht übersteigenden Lehrlingsentschädigung	Lehrvertrag
Personen mit Befreiung von Rundfunkgebühren (§ 3 Abs 5 Rundfunkgebührengesetz)	Bescheid der GIS
Personen mit Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt gemäß Fernsprechentgeltzuschussgesetz	Bescheid der GIS
Obdachlose	Wohnsitzbestätigung für Obdachlose nach § 19a Meldegesetz
Asylwerber	Verfahrenskarte gem. § 50 Asylgesetz oder Aufenthaltserlaubniskarte gem. § 51 Asylgesetz oder Karte für Asylberechtigte gem. § 51a Asylgesetz oder Karte für subsidiär Schutzbedürftige gem. § 52 Asylgesetz
Geduldete Fremde	Karte für Geduldete Fremde gem. § 46a Abs. 4 Fremdenpolizeigesetz
Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union a) den Status als Asylwerber oder Fremde haben, b) eine mit einer Bedarfsorientierten Mindestsicherung oder einer Ausgleichszulage vergleichbare soziale Leistung erhalten, c) eine Leistung aus einer gesetzlichen Arbeitslosenversicherung erhalten, deren Höhe unter dem in diesem Mitgliedstaat für eine Leistung gem. lit. b maßgeblichen Richtwert liegen, d) von einem mit einem Schuldenregulierungsverfahren vergleichbaren Insolvenzverfahren betroffen sind, e) eine staatliche Studienbeihilfe beziehen, die an die soziale Bedürftigkeit des Studierenden gebunden ist	Amtliches Dokument aus dem Mitgliedstaat, übersetzt ins Deutsche